



Merkblatt für Märkte, Messen oder Festveranstaltungen 2019

1. Es ist **ausschließlich Mehrweggeschirr** zu verwenden.
2. **Lebensmittel** müssen so behandelt werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlichen, nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.
Gegenstände, mit denen Lebensmittel behandelt werden, müssen rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem, einwandfreiem Zustand befinden.
Insbesondere sind beschädigte oder gesplitterte Gefäße, Geschirr und Geräte vom Gebrauch auszuschließen.
3. Name und Adresse des Betreibers sind deutlich lesbar anzubringen.
4. Es werden nur Geschäfte zugelassen, die in der Genehmigung aufgeführt sind.
5. Der Betrieb wird untersagt, wenn auf einem anderen als dem zugewiesenen Platz aufgestellt wird.
6. Der belegte Platz ist nach Beendigung der Veranstaltung wieder sauber zu hinterlassen.
7. Wasser kann an verschiedenen Stellen entnommen werden (Marktplatz).
8. Der Standplan kann ca. 14 Tage vor Beginn des Herbstmarktes auf unserer Homepage www.ammerndorf.de eingesehen werden und wird 2 Tage vorher an verschiedenen Stellen ausgehängt (Schaukasten beim Rathaus/Ecke Sparkasse; Bushäuschen am Marktplatz; am alten Feuerwehrhaus, Roßtaler Straße)
9. Bei Ausschank von **Alkohol** muss **zusätzlich spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung** (also bis 1. Okt. 2019) ein **Antrag auf „Gestattung** eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)“ gestellt werden!
Anträge unter www.ammerndorf.de oder im Rathaus